

09.12.91

EG - A - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates mit Kontroll-
regeln und Maßnahmen zur Bekämpfung der Pferdepest

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 90/426/EWG zur Festlegung der tierseuchenrecht-
lichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für
ihre Einfuhr aus Drittländern in bezug auf die Pferdepest

KOM(91) 435 endg.; Ratsdok. 9567/91

KEP-AE-Nr.: 913126

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 9. Dezember 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 19. November 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

Die Pferdepest ist eine schwere und ansteckende Krankheit der Equiden, die durch ein von Kulikoiden übertragenes Virus ausgelöst wird und empfängliche Arten wie Pferde, Zebras, Maulesel und Esel befällt. Diese Krankheit kommt hauptsächlich in der südlichen Sahara, seit 1987 aber auch im Südosten der iberischen Halbinsel vor. Die Gemeinschaft hat bereits die notwendigen Regionalisierungsmaßnahmen in Spanien und Portugal getroffen.

Die Strategie zur Tilgung der Seuche ist stark von den ökologischen, klimatologischen und geographischen Bedingungen des von der Seuche betroffenen Gebiets abhängig.

Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern sieht den Erlass von gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pferdepest vor.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen zur Tilgung der Pferdepest beitragen und im Falle von Krankheitsherden ihre Ausbreitung verhindern. Die bestehen in der systematischen Tötung der erkrankten Tiere mit oder ohne Durchführung von Impfungen, aber unter Berücksichtigung der ökologischen und klimatologischen Lage des Seuchenherdes.

Die Maßnahmen sind bereits bei Seuchenverdacht einzuleiten, um ein wirksames und schnelles Eingreifen zu ermöglichen.

In diesem Vorschlag werden die Mitgliedstaaten zu folgenden Maßnahmen verpflichtet, um die Wirksamkeit eines solchen Eingreifens sicherzustellen:

- Tötung und Beseitigung infizierter Tiere, sobald das Auftreten der Seuche bestätigt worden ist;
- Einrichtung einer Überwachungszone im Umkreis von 20 km, in der strenge Schutzmaßnahmen getroffen werden;

- Durchführung einer gründlichen epidemiologischen Untersuchung bei Seuchenverdacht oder Seuchenbestätigung;
- Schaffung einer Schutzzone (100 km) und einer Kontrollzone (50 km über die Schutzzone hinaus);
- Einrichtung von Laboratorien, welche die zur adäquaten Durchführung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen notwendige technische Hilfe leisten;
- Unterrichtung der Kommission über getroffene Maßnahmen.

Die finanziellen Auswirkungen dieses Vorschlags sind bereits in der Entscheidung 90/424/EWG des Rates über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich berücksichtigt.

Darüber hinaus sollte die Richtlinie 90/426/EWG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern geändert werden, um den vorgeschlagenen Kontrollregeln und Bekämpfungsmaßnahmen Rechnung zu tragen.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Kontrollregeln und Maßnahmen zur Bekämpfung der Pferdepest

(91/C 312/07)

KOM(91) 435 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 19. November 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 (*) zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und ihre Einfuhr aus Drittländern zielt auf die Liberalisierung der Verbringung von Equiden auf dem Gebiet der Gemeinschaft ab. Gemäß Artikel 5 Absatz 4 sind gemeinschaftliche Maßnahmen zur Harmonisierung der Kontrollregeln und Maßnahmen zur Bekämpfung der Pferdepest festzulegen.

Derartige Maßnahmen gewährleisten eine rationelle Entwicklung des Agrarsektors und tragen zum Tiergesundheitsschutz in der Gemeinschaft bei.

Ein von dieser Seuche befallener Herd kann rasch epizootische Ausmaße annehmen, zu einer hohen Mortalität und zu Marktstörungen führen und damit die Rentabilität der tierischen Erzeugnisse drastisch verringern.

Bekämpfungsmaßnahmen sind bereits bei Seuchenverdacht einzuleiten, so daß bei Seuchenbestätigung unverzüglich und mit Erfolg vorgegangen werden kann, um den Tiergesundheitsschutz in der Gemeinschaft sicherzustellen.

Die zu treffenden Maßnahmen müssen darauf abzielen, die Verbreitung der Pferdepest zu verhüten, indem insbesondere strenge Verbringungskontrollen für Tiere, die

Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten sowie Entwesungsmaßnahmen in den befallenen Betrieben durchgeführt werden.

Es ist festzulegen, unter welchen Bedingungen gegen die Pferdepest geimpft werden darf und nach welchen Regeln diese Impfung zu erfolgen hat.

Zur Verbesserung der Seuchenbekämpfung müssen die Schutz- und Kontrollzonen unter Berücksichtigung der geographischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootiologischen Faktoren festgelegt werden.

Um eine Verbreitung der Seuche zu verhindern, ist eine gründliche epidemiologische Untersuchung unerlässlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In dieser Verordnung sind die Kontrollregeln und Maßnahmen zur Bekämpfung der Pferdepest festgelegt.

Artikel 2

Grundsätzlich gelten erforderlichenfalls die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 2 der Richtlinie 90/426/EWG. Im Sinne dieser Verordnung gelten jedoch als

Betrieb: Betriebe im Sinne der Richtlinie 90/426/EWG sowie die abgegrenzten Flächen, auf denen sich die Equiden frei bewegen können.

Ferner gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) *Besitzer/Halter:* jede natürliche oder juristische Person, die rechtmäßiger Besitzer von Equiden ist bzw. entgeltlich oder unentgeltlich für deren Haltung zuständig ist;

b) *Vektor:* Insekten, die die Pferdepest übertragen können, insbesondere Kulikoide;

(*) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.

- c) *Seuchenbestätigung*: die auf klinische oder Laborbefunde gestützte Feststellung der zuständigen Behörde über das Auftreten der Pferdepest;
- d) *zuständige Behörde*: die von der einzelstaatlichen Verwaltung zu diesem Zweck bestimmte Veterinärbehörde, die der Verwaltung im Rahmen dieser Verordnung unmittelbar unterstellt ist und die ihre Stellungnahme über die einzelstaatliche Verwaltung abgibt.

Artikel 3

(1) Liegt der Verdacht auf Ausbruch der Pferdepest vor, so ist der zuständigen Behörde und dem Besitzer oder Halter auf dem schnellsten Wege Mitteilung zu machen.

(2) Bis zum Inkrafttreten der amtlichen Maßnahmen gemäß Artikel 4 trifft der Besitzer oder der Halter des seuchenverdächtigen Tieres alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Anforderungen des genannten Artikels zu erfüllen.

(3) Legen Informationen den Verdacht nahe, daß ein oder mehrere Tiere infiziert sind, so leiten die zuständigen Stellen unverzüglich eine amtliche Untersuchung ein, um den Verdacht auf Pferdepest zu bestätigen oder zu entkräften. Der amtliche Tierarzt führt eine klinische und eine Laboruntersuchung der verdächtigen oder verendeten Tiere und des verdächtigen Betriebes durch. Er nimmt die für die Laboruntersuchungen notwendigen Proben.

Artikel 4

(1) Wird der zuständigen Behörde ein Seuchenverdacht angezeigt, so stellt sie jeden verdächtigen Betrieb sowie alle anderen Betriebe im Umkreis von 20 km unter amtliche Überwachung und veranlaßt für diese Zone insbesondere folgende Maßnahmen:

a) amtliche Erfassung aller Equidenarten, der Anzahl bereits verendeter, infizierter oder ansteckungsverdächtiger Tiere. Die Zählung wird vom Besitzer oder Halter ständig auf den neuesten Stand gebracht, um alle im Verdachtszeitraum geborenen oder verendeten Equiden zu erfassen; diese Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen und können bei jeder Kontrolle überprüft werden;

b) regelmäßige Kontrollbesuche des amtlichen Tierarztes und Untersuchung aller Equiden;

c) Unterbringung aller Equiden des Betriebes in ihren Stallungen oder anderen, vor dem Eindringen des Vektors geschützten Räumen;

d) Verbringungsverbot für Equiden;

e) Entwesungsmaßnahmen in und in unmittelbarer Umgebung der Stallungen für die Equiden;

f) Erfassung der Orte, die das Überleben des Vektors begünstigen oder ermöglichen sowie Einleitung von Entwesungsmaßnahmen;

g) Durchführung einer epidemiologischen Untersuchung, die folgendes erfaßt:

— mutmaßliche Zeitspanne zwischen dem Auftreten der Krankheit und der Seuchenanzeige oder dem ersten Seuchenverdacht;

— mutmaßliche Ansteckungsquelle im Betrieb und Ermittlung der anderen Betriebe mit möglicherweise infizierten Tieren;

— Vorkommen und Verteilung des Krankheitsvektors;

— Verbringung der Equiden aus oder in Richtung der befallenen Betriebe.

(2) Erstreckt sich die in Absatz 1 genannte Zone auf mehrere Mitgliedstaaten, arbeiten die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten bei der Abgrenzung dieser Zone zusammen. Erforderlichenfalls wird diese Zone nach dem Verfahren des Artikels 15 abgegrenzt.

(3) Das Verfahren nach Artikel 15 wird gegebenenfalls auch auf Durchführungsvorschriften für Maßnahmen gemäß Absatz 1 angewandt, die für begrenzte Gebiete gelten, in denen sich Equiden frei bewegen.

(4) In jedem Fall hebt die zuständige Behörde die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen erst dann auf, wenn sich der Seuchenverdacht nicht bestätigt.

Artikel 5

Impfungen gegen die Pferdepest sind verboten, wenn sie nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung durchgeführt werden.

Artikel 6

(1) Befinden sich nachweislich ein oder mehrere infizierte Equiden in einem Betrieb, so ordnet die zuständige Behörde für die in Artikel 4 genannte Zone neben den im vorgenannten Artikel aufgezählten Maßnahmen folgendes an:

- a) Der amtliche Tierarzt nimmt die für Laboruntersuchungen erforderlichen Proben.
- b) Nach Verenden oder Tötung der Tiere werden die Tierkörper gemäß der Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlaß veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG (*) vernichtet, beseitigt, verbrannt oder vergraben.
- c) Die zuständige Behörde leitet eine systematische Impfung aller Equiden sowie deren deutliche und dauerhafte Markierung nach dem Verfahren des Artikels 15 in die Wege. Unter Berücksichtigung epidemiologischer, meteorologischer, geographischer oder klimatologischer Faktoren kann nach dem Verfahren des Artikels 15 von der Impfverpflichtung abgesehen werden.

(2) Die zuständige Behörde kann die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen ausdehnen, wenn die geographische, ökologische oder meteorologische Lage oder die Verbringung von Tieren in einen oder aus einem nachweislich befallenen Betrieb eine mögliche Ausbreitung der Seuche vermuten lassen.

(3) Erweist sich die Pferdepestepidemie als außerordentlich schwerwiegend, so sind alle von den betroffenen Mitgliedstaaten einzuleitenden Zusatzmaßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 15 zu treffen.

(4) Es wird ein Krisenstab gebildet, um die bestmögliche Koordinierung aller erforderlichen Maßnahmen zur umgehenden Seuchentilgung und zur Einleitung einer epidemiologischen Erhebung zu gewährleisten.

Für die einzelstaatlichen Krisenstäbe und den gemeinschaftlichen Krisenstab gelten die allgemeinen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. .../... des Rates.

(*) ABl. Nr. L 363 vom 27. 12. 1990, S. 51.

Artikel 7

(1) Zusätzlich zu den Maßnahmen gemäß Artikel 6 grenzt die zuständige Behörde eine Schutz- und eine Kontrollzone ab. Dabei sind die mit der Pferdepest in Zusammenhang stehenden geographischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootiologischen Faktoren sowie die Kontrollstrukturen zu berücksichtigen.

(2) a) Die Schutzzone erstreckt sich auf einen Teil des gemeinschaftlichen Hoheitsgebiets, in einem Umkreis von mindestens 100 km um jeden befallenen Betrieb.

b) Die Kontrollzone erstreckt sich auf einen Teil des gemeinschaftlichen Hoheitsgebiets, der mindestens 50 km über die Schutzzone hinausgeht; in dieser Zone wurde während der vorangegangenen zwölf Monate nicht systematisch geimpft.

c) Befinden sich diese Zonen auf dem Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten, so arbeiten die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten bei der Abgrenzung der Zonen gemäß den Buchstaben a) und b) zusammen. Gegebenenfalls werden die Schutz- und die Kontrollzonen nach dem Verfahren des Artikels 15 abgegrenzt.

(3) Die Abgrenzung der Zonen gemäß Absatz 2 kann nach einem Kontrollbesuch durch Sachverständige der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 15 unter Berücksichtigung folgender Parameter geändert werden:

- geographische Lage und ökologische Faktoren;
- Witterungsverhältnisse;
- Auftreten und Verteilung des Vektors;
- Ergebnisse der gemäß dieser Verordnung durchgeführten epizootiologischen Untersuchungen;
- Laborergebnisse;
- Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen, insbesondere Entwesung.

Artikel 8

(1) In den Schutzzonen werden folgende Maßnahmen getroffen:

a) Zählung aller Betriebe mit Equiden;

b) regelmäßige Kontrollen aller Betriebe durch den amtlichen Tierarzt;

- c) Verbot der Beförderung von Equiden auf öffentlichen oder privaten Straßen, ausgenommen auf innerbetrieblichen Wirtschaftswegen;
- d) Verbot der Verbringung von Equiden aus dem Haltungsbetrieb, es sei denn, sie werden unter amtlicher Überwachung auf direktem Wege zur Notschlachtung in einen in dieser Zone gelegenen Schlachthof oder, wenn sich in dieser Zone kein Schlachthof befindet, in einen von der zuständigen Behörde benannten Schlachthof innerhalb der Kontrollzone verbracht.

(2) In Ergänzung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 kann die systematische Impfung gegen die Pferdepest nach dem Verfahren des Artikels 15 für Schutzzone angeordnet werden, die nicht den Impfvorschriften gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) unterliegen. Die für diese Impfung geltenden Vorschriften werden erforderlichenfalls nach demselben Verfahren festgelegt.

(3) Abweichungen von Absatz 1 Buchstaben c) und d) können nach dem Verfahren des Artikels 15, insbesondere für die Wiederaufstockung der Bestände in den betroffenen Betrieben, erlassen werden.

(4) Der Bedarf an Sentinel-Tieren (Erregerwirten) und die Dauer der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen wird nach dem Verfahren des Artikels 15 festgelegt. Die Dauer dieser Maßnahmen darf nicht weniger als zwölf Monate betragen, sofern eine Impfung entsprechend Absatz 2 beschlossen wurde.

Artikel 9

(1) Die in Artikel 8 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen gelten in der Kontrollzone. Ist innerhalb der Kontrollzone jedoch kein Schlachthof angesiedelt, so können die Equiden in einem von der zuständigen Behörde benannten Schlachthof innerhalb der Schutzzone geschlachtet werden.

(2) In der Kontrollzone sind Impfungen gegen die Pferdepest verboten.

(3) Die Regeln zur Verbringung von Equiden innerhalb der Kontrollzone sowie der Anwendungszeitraum der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 15 festgelegt. Dieser Zeitraum darf nicht kürzer sein als die gemäß Artikel 8 Absatz 4 festgelegten Zeiträume.

(4) Die Regeln über die Verbringung von Equiden zwischen Schutzzone und Kontrollzone werden nach dem Verfahren des Artikels 15 festgelegt. Dabei muß sichergestellt sein, daß Equiden, die vor weniger als 60 Tagen geimpft wurden, den Haltungsbetrieb nicht verlassen können.

Artikel 10

In Abweichung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben c) und d) sowie Artikel 9 Absatz 1 dürfen Equiden die Schutz- und Kontrollzone verlassen, wenn sie unter ständiger amtlicher Überwachung und unter Beachtung der Bedingungen des Artikels 5 Absatz 3 der Richtlinie 90/426/EWG in eine gemäß Buchstabe d) dieser Vorschrift vorgesehene Quarantänestation transportiert werden.

Artikel 11

Die zuständige Behörde informiert die Bewohner der Schutz- und Kontrollzonen u. a. mit Hilfe von großen Schildern und Warneinrichtungen sowie über Presse und Fernsehen umfassend über die geltenden Beschränkungen und trifft alle Vorkehrungen zur Durchsetzung dieser Maßnahmen.

Artikel 12

(1) Jeder Mitgliedstaat bestimmt ein nationales Laboratorium, das die in dieser Verordnung vorgesehenen Untersuchungen durchführt. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten das von ihnen benannte Laboratorium mit.

(2) Das gemeinschaftliche Referenzlaboratorium für die Pferdepest ist im Anhang genannt. Die Befugnisse und Aufgaben dieses Laboratoriums werden nach dem Verfahren des Artikels 15 festgelegt, sofern sie nicht bereits in Artikel 28 der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾ geregelt worden sind.

(3) Die in Absatz 1 genannten einzelstaatlichen Laboratorien arbeiten mit dem gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium insbesondere beim Nachweis des Virustyps und des Subtyps sowie bei der Durchführung von Impfungen zusammen.

(4) Die Diagnoseverfahren werden gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 15 festgelegt.

Artikel 13

Die tiermedizinischen Sachverständigen der Kommission können, soweit dies zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung erforderlich ist, in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden vor Ort Kontrollen durchführen.

Der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet eine solche Kontrolle durchgeführt wird, leistet den Sachverständigen jede zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigte Hilfe.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 15 festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

Artikel 14

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt einen Krisenplan, aus dem hervorgeht, wie er die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen durchführen wird.

Dieser Plan sollte den Zugang zu Einrichtungen und Ausrüstungen sowie die Inanspruchnahme von Personal und andere Mittel regeln, die zur schnellen und nachhaltigen Tilgung der Seuche benötigt werden.

(2) Für die Erstellung dieser Pläne gelten mutatis mutandis die Kriterien der Entscheidung 91/42/EWG der Kommission⁽¹⁾.

Die Kommission kann diese Kriterien gemäß Artikel 15 ändern oder ergänzen, um dem besonderen Charakter der Krankheit Rechnung zu tragen.

(3) Die gemäß den Kriterien in Absatz 2 erstellten Pläne sind der Kommission spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorzulegen.

(4) Die Kommission prüft, ob diese Pläne die Verwirklichung des gesteckten Ziels ermöglichen, und schlägt den Mitgliedstaaten nötige Änderungen vor, namentlich um sicherzustellen, daß die Pläne mit denen der anderen Mitgliedstaaten in Einklang stehen.

Die Kommission genehmigt die gegebenenfalls geänderten Pläne nach dem Verfahren des Artikels 15.

Die Pläne können nach demselben Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden, um der Entwicklung der Lage Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 23 vom 29. 1. 1991, S. 29.

Artikel 15

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluß 68/361/EWG des Rates⁽²⁾ eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — unterstützt.

(2) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so gelten folgende Bestimmungen:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht, zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am 30. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

ANHANG

Laboratorio de sanidad y producción animal,
Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación,
Ctra. Madrid-Irún, Desv. Algete, km 5, 400,
28110 Algete, Madrid,
España.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/426/EWG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern in Bezug auf die Pferdepest

(91/C 312/08)

KOM(91) 435 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 19. November 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 90/426/EWG⁽¹⁾ sind tierseuchenrechtliche Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern sowie die Grenzen des von der Pferdepest befallenen Gebietes und Regeln für die nicht befallenen Mitgliedstaaten festgelegt.

In der Verordnung (EWG) Nr. .../...⁽²⁾ sind Kontrollregeln festgelegt; um diesen Vorschriften Rechnung zu tragen, ist eine Änderung der Richtlinie 90/426/EWG erforderlich —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 90/426/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

„f) pferdepestfreies Drittland: jedes Drittland, in dessen Gebiet kein klinischer, serologischer (bei nichtgeimpften Equiden) oder epidemiologischer Nachweis für das Auftreten von Pferdepest während der beiden vorangegangenen Jahre vorliegt und in dem im Verlauf der vorangegangenen zwölf Monate keine Impfung gegen diese Krankheit vorgenommen worden ist.“

2. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen Equiden aus einem gemäß Absatz 2 Buchstabe a) des vorliegenden Artikels als befallen geltenden Teil ihres Gebietes nur unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen versenden.

(2) a) Der als von Pferdepest befallen geltende Teil des Hoheitsgebietes besteht aus einer Schutzzone und einer Kontrollzone, die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. .../... abgegrenzt worden sind.

b) Alle in der Schutzzone befindlichen geimpften Equiden müssen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. .../... registriert und identifiziert werden.

Auf diese Impfung ist im Dokument zur Identifizierung der Equiden und/oder auf der Gesundheitsbescheinigung eindeutig hinzuweisen.

(3) Ein Mitgliedstaat darf von dem in Absatz 2 Buchstabe a) genannten Gebiet nur Equiden versenden, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie dürfen nur während bestimmter Zeiten des Jahres versandt werden, die von der Kommission nach Maßgabe der Aktivität der krankheitsübertragenden Insekten festzulegen sind;

b) sie dürfen am Tag der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Inspektion keine klinischen Anzeichen von Pferdepest aufweisen;

c) — wenn sie nicht gegen Pferdepest geimpft worden sind, müssen sie einem Komplementbindungstest in Bezug auf Pferdepest mit negativem Befund unterzogen worden sein, der nach Maßgabe des Anhangs D zweimal, und zwar in einem zeitlichen Abstand von 21 bis 30 Tagen und beim zweiten Mal innerhalb von 10 Tagen vor dem Versand, durchzuführen ist,

— wenn sie geimpft worden sind, darf diese Impfung nicht innerhalb der beiden letzten Monate vorgenommen worden sein, außerdem müssen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.

⁽²⁾ ABl. Nr. L ...

sie dem Komplementbindungstest nach Anhang D in den vorgenannten zeitlichen Abständen unterzogen worden sein, ohne daß eine Zunahme von Antikörpern festgestellt worden ist. Die Kommission kann nach der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses andere Kontrollmethoden anerkennen;

d) sie müssen während einer Mindestdauer von 40 Tagen vor dem Versand in einer Quarantänestation gehalten worden sein. Die Kommission läßt diese Quarantänestation gegebenenfalls zu;

e) sie müssen während der Quarantänezeit und während des Transports von der Quarantänestation zum Versandort vor krankheitsübertragenden Insekten geschützt worden sein.“

Artikel 2

Die auf der Grundlage von Artikel 5 der Richtlinie 90/426/EWG erlassenen Durchführungsentscheidungen bleiben in Kraft.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

13.03.92

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates mit Kontrollregeln und Maßnahmen zur Bekämpfung der Pferdepest

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/426/EWG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern in bezug auf die Pferdepest

KOM(91 435 endg.; Ratsdok. 9567/91

Der Bundesrat hat in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen in Brüssel die nachstehenden Positionen nachdrücklich zu vertreten:

Anstelle einer Verordnung sollte die Rechtsform einer Richtlinie gewählt werden. Die Richtlinie entspricht dem Subsidiaritätsprinzip und bietet weitaus bessere Möglichkeiten, die Regelungen in die unterschiedlichen nationalen Rechtssysteme einzufügen. Als Rechtsgrundlage dieser Vorschrift ist neben Artikel 43 der Artikel 100a des EWG-Vertrages vorzusehen.